



Brüssel, den 4. September 2019  
(OR. en)

11616/19

CHIMIE 109  
MI 611  
ENV 723  
ENT 193  
CONSOM 235  
SAN 368  
WTO 219

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11474/19 + ADD 1 - C(2019) 5370 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 23.7.2019 zur Änderung der Anhänge I und V der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien  
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ist am 16. August 2012 in Kraft getreten und gilt seit dem 1. März 2014; mit ihr wurde die Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien mit Wirkung vom 1. März 2014 aufgehoben.

2. Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 war die Kommission dazu verpflichtet, die Chemikalienliste in Anhang I jener Verordnung mindestens einmal jährlich auf der Grundlage von Entwicklungen des Gemeinschaftsrechts und des Übereinkommens zu überprüfen. Mit der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 73/2013 der Kommission vom 25. Januar 2013 zur Änderung der Anhänge I und V der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien wurden entsprechende Änderungen vorgenommen. Diese Änderungen wurden in der Verordnung (EU) Nr. 649/2012, die zu der Zeit bereits in Kraft war, jedoch noch nicht angewandt wurde, allerdings nicht angemessen berücksichtigt; sie wurden jedoch seit dem 1. März 2014 durch die zuständigen Behörden und Akteure umgesetzt, da diese davon ausgegangen waren, dass die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 durch die Verordnung (EU) Nr. 73/2013 geändert worden ist, was jedoch nicht der Fall war.
3. Zur Gewährleistung der Rechtsklarheit und der rechtlichen Kohärenz ist es erforderlich, die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 dahingehend zu ändern, dass die Verordnung (EU) Nr. 73/2013 der Kommission wiedergegeben und die Änderung rückwirkend ab dem 1. März 2014 angewandt wird, wie es die Kommission ursprünglich mit der Verordnung (EU) Nr. 73/2013 beabsichtigt hatte.
4. Der Entwurf der Verordnung (EU) Nr. 73/2013 der Kommission stand im Einklang mit der Stellungnahme des durch Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzten Ausschusses, der die Kommission gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 unterstützt hat.
5. Da der Inhalt dieses Entwurfs mit dem Inhalt der Verordnung (EU) Nr. 73/2013 der Kommission identisch ist, was wiederum von den Mitgliedstaaten in dem betreffenden Ausschuss unterstützt wurde, ist eine Konsultation von Sachverständigen der Mitgliedstaaten zu diesem Entwurf auf dem schriftlichen Weg als ausreichend erachtet worden.
6. Daraufhin hat die Kommission dem Rat am 23. Juli 2019 den oben genannten Verordnungsentwurf gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates übermittelt.

7. Die Delegationen wurden am 24. Juli 2019 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 23. August 2019 mitzuteilen. Von Seiten der Delegationen gab es keine Einwände.
  8. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-